

Richtlinien der Gemeinde Ruppichteroth für die Vergabe der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen (Ehrenamtskarte NRW)

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Ehrenamtskarte NRW erhalten Personen,

- die mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig sind,
- die seit wenigstens zwei Jahren vor Antragstellung diese ehrenamtliche Tätigkeit ohne Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung nachweisen können,
- deren ehrenamtliche Tätigkeit sich auf die Gemeinde Ruppichteroth bezieht oder von in der Gemeinde Ruppichteroth ansässigen natürlichen Personen erbracht wird.

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten können auch bei unterschiedlichen Trägern oder verteilt auf einzelne zeitintensive Einsätze mit mindestens insgesamt 250 Stunden pro Jahr erbracht werden.

Ebenfalls anspruchsberechtigt sind alle Aktiven in der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth und die Angehörigen der Ehrenabteilung.

Junge Menschen mit der JugendleiterCard (JuLeiCa) können ebenfalls eine Ehrenamtskarte erhalten, sofern sie den Nachweis erbringen, dass sie seit sechs Monaten vor Antragstellung in der Gemeinde Ruppichteroth ehrenamtliche Tätigkeiten unabhängig von der Stundenzahl erbringen.

2. Antragstellung und Ausstellung

Der Antrag auf Zuteilung der Ehrenamtskarte NRW erfolgt mittels eines Bewerbungsbogens bei der Gemeinde Ruppichteroth. Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Der Bewerbungsbogen enthält den Nachweis, in dem

- der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Ziffer 1 durch den bzw. die Träger des Angebotes (soziale Gruppierung, Einrichtung, Verein, usw.) bestätigt wird
und
- bescheinigt wird, dass weder eine Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten hinausgeht.

Der v. g. Nachweis ist mit Datum, Unterschrift einer für den Träger vertretungsberechtigten Person und soweit vorhanden, mit einem Stempel des Trägers zu versehen.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieser Richtlinien wird für die anspruchsberechtigte Person eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt. Die Ausgabe der Ehrenamtskarten NRW wird nicht kontingiert. Alle, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten auf Antrag die Ehrenamtskarte NRW.

Die Ehrenamtskarte NRW ist nicht übertragbar. Sie ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis/Reisepass bzw. dem Schülerausweis gültig.

3. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit der von der Gemeinde Ruppichtheroth ausgestellten Ehrenamtskarte NRW beträgt zwei volle Kalenderjahre. Nach Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Antrag auf Zuteilung einer Ehrenamtskarte bei der Gemeinde Ruppichtheroth gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien gestellt werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Ehrenamtskarte NRW an die Gemeinde Ruppichtheroth zurückzugeben.

4. Kosten

Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW durch die Gemeinde Ruppichtheroth erfolgt kostenlos.

5. Geltungsbereich der Ehrenamtskarte NRW

Die Ehrenamtskarte NRW gilt landesweit in Nordrhein-Westfalen. Die Inhaber/innen können mit ihrer Ehrenamtskarte die Vergünstigungen aller Projektpartner aus NRW in Anspruch nehmen; die in der Gemeinde Ruppichtheroth zur Verfügung gestellten Vergünstigungen gelten für alle Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW, unabhängig vom Wohnort.

6. Berichterstattung

Die Gemeindeverwaltung berichtet dem Rat der Gemeinde Ruppichtheroth einmal jährlich über die Anzahl der ausgestellten Ehrenamtskarten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2020.

Ruppichtheroth, den _____

Mario Loskill
Bürgermeister